

# 1469 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 21. 2. 1994

## Regierungsvorlage

**Bundesgesetz, mit dem Anpassungen an das Arbeitsmarktservicegesetz vorgenommen werden (Arbeitsmarktservice-Begleitgesetz, AMS-BegleitG)**

Art. 33 Bundesgesetz über die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen  
Art. 34 Bundeshaushaltsgesetz

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Inhaltsübersicht

- Art. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- Art. 2 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
- Art. 3 Bauern-Sozialversicherungsgesetz
- Art. 4 Arbeiterkammergesetz 1992
- Art. 5 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- Art. 6 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- Art. 7 Arbeitsmarktförderungsgesetz
- Art. 8 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz
- Art. 9 Aufenthaltsgesetz
- Art. 10 Ausgleichsordnung
- Art. 11 Ausländerbeschäftigungsgesetz
- Art. 12 Ausschreibungsgesetz 1989
- Art. 13 Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957
- Art. 14 Behinderteneinstellungsgesetz
- Art. 15 Bundesbehindertengesetz
- Art. 16 Bundesbetreuungsgesetz
- Art. 17 Einführungsgesetz zu den Verwaltungsvorfahrtsgesetzen 1991
- Art. 18 Exekutionsordnung
- Art. 19 Familienlastenausgleichsgesetz 1967
- Art. 20 Fremdenengesetz
- Art. 21 Gewerbeordnung 1973
- Art. 22 Gewerberechtsnovelle 1992
- Art. 23 Heeresversorgungsgesetz
- Art. 24 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz
- Art. 25 Karenzurlaubserweiterungsgesetz
- Art. 26 Konkursordnung
- Art. 27 Kriegsopferversorgungsgesetz 1957
- Art. 28 Opferfürsorgegesetz
- Art. 29 Sonderunterstützungsgesetz
- Art. 30 Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Art. 31 Einkommensteuergesetz 1988
- Art. 32 Bundesgesetz BGBl. Nr. 685/1991

### Artikel 1

#### Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c wird der Ausdruck „der Landesarbeitsämter“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. § 33 Abs. 3 entfällt.

3. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Träger der Krankenversicherung haben die nach dem Standort des Betriebes zuständige regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice längstens binnen vier Wochen von den An- und Abmeldungen in Kenntnis zu setzen.“

4. Im § 69 Abs. 5 wird der Ausdruck „beim zuständigen Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

5. Im § 199 Abs. 3 wird der Ausdruck „eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ durch den Ausdruck „eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

6. § 200 lautet:

„§ 200. (1) Der Unfallversicherungsträger kann die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation dem Arbeitsmarktservice übertragen. Er hat dem Arbeitsmarktservice die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten soweit zu ersetzen, als sie über das hinausgehen, was dieses an Leistungen gewährt hätte, wäre ein Begehren auf derartige Maßnahmen gestellt worden.“

(2) Der Unfallversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice können zur Abgeltung der Ersatzansprüche unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation die Zahlung jährlicher Pauschalbeträge vereinbaren.“

7. Im § 201 Abs. 4 wird der Ausdruck „eines Landesarbeitsamtes“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

8. Im § 238 Abs. 4 Z 2 wird der Ausdruck „eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 20 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, bezogen hat;“ durch den Ausdruck „eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice bezogen hat;“ ersetzt.

9. § 253 a Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.“

10. § 276 a Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zeiten des Bezuges einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice.“

11. Im § 306 Abs. 4 wird der Ausdruck „eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ durch den Ausdruck „eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

12. § 307 a Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Der Pensionsversicherungsträger kann die Durchführung von beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation dem Arbeitsmarktservice übertragen. Er hat dem Arbeitsmarktservice die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten soweit zu ersetzen, als sie über das hinausgehen, was dieses an Leistungen gewährt hätte, wäre ein Begehren auf derartige Maßnahmen gestellt worden.

(3) Die beteiligten Versicherungsträger bzw. der Pensionsversicherungsträger und das Arbeitsmarktservice können zur Abgeltung der Ersatzansprüche unter Bedachtnahme auf die Zahl der in Betracht kommenden Fälle und auf die Höhe der durchschnittlichen Kosten der in diesen Fällen gewährten beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation die Zahlung jährlicher Pauschalbeträge vereinbaren.“

13. Im § 307 c Z 1 wird der Ausdruck „den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „dem Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

14. § 331 enthält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Beantragt ein Arbeitsloser die Zuerkennung einer Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Nachtschwerarbeitsgesetz, so erhält er auf Antrag, sofern mit der Zuerkennung der Leistung gerechnet werden kann, vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger aus dessen Mittel bis zur Entscheidung einen Vorschuß in der durchschnittlichen Höhe der beantragten Leistung. Sofern bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist der Vorschuß entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern.“

15. Im § 411 wird der Ausdruck „das Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

16. Der bisherige Text des § 552 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 8 Abs. 1 Z 3 lit. c, 33, 41 Abs. 2, 69 Abs. 5, 199 Abs. 3, 200, 201 Abs. 4, 238 Abs. 4 Z 2, 253 a Abs. 1 Z 6, 307 a Abs. 2 und 3, 307 c Z 1, 331 und 411 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

## Artikel 2

### Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 21/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 41 Abs. 5 wird der Ausdruck „sowie beim zuständigen Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „sowie bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Im § 162 Abs. 4 wird der Ausdruck „eines Landesarbeitsamtes“ durch den Ausdruck „einer Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Nach § 259 wird folgender § 260 angeführt:

„§ 260. Die §§ 41 Abs. 5 und 162 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

## Artikel 3

### Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 22/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 154 Abs. 4 wird der Ausdruck „eines Landesarbeitsamtes“ durch den Ausdruck „einer Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Nach § 247 wird folgender § 248 angefügt:

„§ 248. § 154 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 4

##### Änderung des Arbeiterkammergesetzes 1992

Das Arbeiterkammergesetz 1992, BGBl. Nr. 626/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 wird im Abs. 1 der Ausdruck „bei den Stellen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „beim Arbeitsmarktservice“ und im Abs. 2 der Ausdruck „die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Dem § 100 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 5

##### Änderung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 460/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 13 Abs. 4, 17 und 19 Abs. 1 bis 3 wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

2. § 13 wird folgender Abs. 5 angefügt.

„(5) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben die Daten gemäß Abs. 4 dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen.“

3. Im § 15 wird der Ausdruck „des Beirates für Arbeitsmarktpolitik“ durch den Ausdruck „der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ ersetzt.

4. Im § 19 Abs. 2 wird die Wortfolge „ist der beim Landesarbeitsamt gemäß § 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, errichtete Verwaltungsausschuß“ durch die Wortfolge „sind die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ ersetzt.

5. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter“ durch den Ausdruck „und die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

6. Im § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck „die Landesarbeitsämter, die Arbeitsämter“ durch den Ausdruck „die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

7. Im § 22 Abs. 3 wird der Ausdruck „Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609,“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

8. Der bisherige Text des § 23 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Die §§ 13 Abs. 4 und 5, 15, 17, 19 Abs. 1 bis 3, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 1 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.“

#### Artikel 6

##### Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1994, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 9, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 25 Abs. 4 und 6, 41 Abs. 5 Z 1, 42 Abs. 4, 44 Abs. 2, 46 Abs. 1, 3, 4 und 5, 47 Abs. 2, 48 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50, 57, 67 und 69 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „regionale Geschäftsstelle“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

2. In den §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 Z 2, 36 Abs. 3 lit. B sublit. b und 49 Abs. 2 werden der Ausdruck „Vermittlungsausschuß des Arbeitsamtes“ sowie der Ausdruck „Vermittlungsausschuß“ jeweils durch den Ausdruck „Regionalbeirat“ ersetzt.

3. Im § 14 Abs. 1 Z 2 wird der Ausdruck „die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice“ ersetzt und der Ausdruck „im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ entfällt.

4. Im § 16 Abs. 3 wird der Ausdruck „des Vermittlungsausschusses des Arbeitsamtes“ durch den Ausdruck „des Regionalbeirates“ ersetzt.

5. In den §§ 18 Abs. 6, 41 Abs. 5, 44 Abs. 1, 45, 46 Abs. 2, 49 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 und 69 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform

durch den Ausdruck „Landesgeschäftsstelle“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

6. In den §§ 18 Abs. 8 lit. d und 40 a wird der Ausdruck „von der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „vom Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

7. Im § 21 Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes)“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

8. § 23 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Arbeitslosen, die die Zuerkennung einer Leistung aus dem Versicherungsfall der Invalidität, der Berufsunfähigkeit oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder eines Übergangsgeldes aus der gesetzlichen Pensions- oder Unfallversicherung beantragt haben, kann bis zur Entscheidung über ihren Antrag auf diese Leistungen vorschußweise Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt werden, sofern, abgesehen von der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswilligkeit, die übrigen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gegeben sind und im Hinblick auf die vorliegenden Umstände mit der Zuerkennung der Leistungen aus der Sozialversicherung gerechnet werden kann. Arbeitslosigkeit ist auch anzunehmen, wenn aus einem aufrechten Dienstverhältnis kein Entgeltanspruch mehr besteht und der Anspruch auf Krankengeld erschöpft ist. Dieser Vorschuß ist in der Höhe des gebührenden Arbeitslosengeldes bzw. der gebührenden Notstandshilfe zu gewähren, darf jedoch die gemeinsame durchschnittliche Höhe der angeführten Leistungen nicht übersteigen. Sofern der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice auf Grund einer schriftlichen Mitteilung des Sozialversicherungsträgers bekannt ist, daß die zu erwartende Leistung höher oder niedriger sein wird, ist die Vorschußleistung entsprechend zu erhöhen oder zu vermindern. Bei einer Erhöhung darf jedoch das gebührende Arbeitslosengeld bzw. die gebührende Notstandshilfe nicht überschritten werden.

(2) Hat eine regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einen Vorschuß nach Abs. 1 oder Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe gewährt, so geht ein Anspruch des Arbeitslosen auf eine Leistung gemäß Abs. 1 für denselben Zeitraum auf den Bund zugunsten der Arbeitslosenversicherung in der Höhe der von der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice gewährten Leistung, mit Ausnahme der Krankenversicherungsbeiträge, über, sobald die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice beim Träger der Sozialversicherung den Übergang des Anspruches geltend macht (Legalzession). Der Übergang des Anspruches wird nur bis zur Höhe der nachzuzahlenden Beträge wirksam und ist vorrangig zu befriedigen. Wird eine dauernde oder vorübergehende Pension aus dem

Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit zuerkannt, so ist ein vor dem Anfallstag dieser Pension gewährter Vorschuß nach Abs. 1 in Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe umzuwandeln.“

9. Im § 25 Abs. 7 wird der Ausdruck „gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

10. § 29 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Das Ruhen des Karenzurlaubsgeldes wegen Auslandsaufenthalts kann auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.“

11. § 29 Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.

12. Im § 36 werden im Abs. 2 im vorletzten Satz der Ausdruck „nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ und im Abs. 3 lit. B sublit. b der Ausdruck „die Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice“ und der Ausdruck „Förderungsmaßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ durch den Ausdruck „Beihilfen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

13. Im § 41 Abs. 5 entfallen die Worte „aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung“.

14. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Es richtet sich die Zuständigkeit

1. der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „regionale Geschäftsstellen“ genannt) und der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (in den übrigen Bestimmungen „Landesgeschäftsstellen“ genannt) in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitgebers betroffen sind, nach dem Sitz des Betriebes, soweit Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers betroffen sind, nach dessen Wohnsitz, mangels eines solchen nach dessen gewöhnlichem Aufenthaltsort;
2. der Krankenversicherungsträger in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Sondernotstandshilfe für Mütter oder Väter und der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter nach den §§ 26 und 30 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

15. Im § 48 Abs. 1 wird der Ausdruck „der zuständige Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes“ durch den Ausdruck „der Ausschuss für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums“ und der Ausdruck „des Verwaltungsausschusses“ durch den Ausdruck „des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten“ ersetzt.

16. Im § 51 Abs. 1 und 2 und im § 54 wird der Ausdruck „der Leistungen nach diesem Bundesge-

setz (§ 6 Abs. 1)“ bzw. „der Leistungen nach diesem Bundesgesetz“ jeweils durch den Ausdruck „von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe“ ersetzt.

17. Der bisherige Text des § 54 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“, die Bezeichnung „Bundesminister für soziale Verwaltung“ wird durch „Bundesminister für Arbeit und Soziales“ ersetzt und folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Auszahlung von Karenzurlaubsgeld, Sondernotstandshilfe und Teilzeitbeihilfe erfolgt durch die Krankenversicherungsträger.“

18. § 56 lautet:

„§ 56. (1) Gegen Bescheide der regionalen Geschäftsstelle in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes ist die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig. Gegen die Entscheidung der Landesgeschäftsstelle ist keine weitere Berufung zulässig.

(2) Die Berufung gemäß Abs. 1 hat keine aufschiebende Wirkung.

(3) Die Landesgeschäftsstelle trifft die Entscheidung in einem Ausschuß des Landesdirektoriums.

(4) Das Landesdirektorium bei jeder Landesgeschäftsstelle hat einen Ausschuß zur Behandlung von Berufungen gemäß Abs. 1 einzurichten (Ausschuß für Leistungsangelegenheiten).

(5) Der Ausschuß für Leistungsangelegenheiten besteht aus folgenden drei Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden,
2. einem Arbeitnehmervertreter und
3. einem Arbeitgebervertreter.

(6) Den Vorsitz des Ausschusses für Leistungsangelegenheiten hat der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm damit beauftragter Bediensteter der Landesgeschäftsstelle zu führen.

(7) Der Arbeitnehmervertreter wird durch die Arbeitnehmervertreter des Landesdirektoriums, der Arbeitgebervertreter durch die Arbeitgebervertreter des Landesdirektoriums entsendet. Die Entsendung erfolgt durch einstimmigen Beschluß der jeweiligen Kurie und für die Dauer von sechs Jahren. Die neuerliche Entsendung ist möglich. Für den Arbeitnehmer- und den Arbeitgebervertreter ist die erforderliche Anzahl von Stellvertretern in gleicher Weise zu entsenden. Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter müssen nicht Mitglieder des Landesdirektoriums sein.

(8) Stimmberechtigt sind die Mitglieder (Stellvertreter) des Ausschusses. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

19. §§ 58 und 59 samt Überschrift lauten:

#### „Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe

§ 58. Auf das Verfahren in Angelegenheiten der Notstandshilfe ist dieser Artikel sinngemäß anzuwenden.

#### Verfahren in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe

§ 59. Die Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und der Sondernotstandshilfe sind Leistungssachen im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

20. Artikel IV entfällt.

21. Im § 73 wird der Ausdruck „Fonds der Arbeitsmarktverwaltung (§ 64)“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.“

22. § 76 lautet samt Überschrift:

#### „Anhörung des Regionalbeirates

§ 76. (1) Soweit nach diesem Bundesgesetz der Regionalbeirat anzuhören ist, kann dieser unter Bedachtnahme auf die Arbeitsmarktlage einhellig bestimmen, daß bei bestimmten Gruppen von Geschäftsfällen an die Stelle der Anhörung die nachträgliche Berichterstattung durch den Leiter der regionalen Geschäftsstelle oder einen von ihm damit betrauten Bediensteten der regionalen Geschäftsstelle treten kann.

(2) Ist eine besondere Geschäftsstelle für Versicherungsdienste eingerichtet, so hat die Anhörung des Regionalbeirates der nach dem Wohnsitz (Aufenthaltort) oder nach beruflichen (fachlichen) Merkmalen des Arbeitslosen zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu erfolgen.“

23. § 79 Abs. 9 und 10 lauten:

„(9) §§ 60, 64, 64 a sowie 65 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(10) Die §§ 8 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 1 und 5, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 4 und 9, 14 Abs. 1 Z 2, 15 Abs. 1 Z 1 lit. b, 16 Abs. 3, 18 Abs. 6 und 8 lit. d, 21 Abs. 6, 23 Abs. 1 und 2, 25 Abs. 4, 6 und 7, 36 Abs. 2 und 3, 40 a, 41 Abs. 5, 42 Abs. 4, 44 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, 45, 46, 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 und 2, 49 Abs. 1 und 2, 50, 55 Abs. 1, 56, 57, 60 bis 64, 67, 69 und 76 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

24. Dem § 79 werden folgende Abs. 11 bis 13 angefügt:

„(11) Die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1 Z 2, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 23, 29 Abs. 2 zweiter Satz, 44 Abs. 1, 51 Abs. 1 und 2, 54, 58 und 59 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 817/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle, des Landesarbeitsamtes der Landesgeschäftsstelle, des Vermittlungsausschusses dem regionalen Beirat sowie des Verwaltungsausschusses dem Landesdirektorium des Arbeitsmarktservice obliegen“..“

(12) Mit dem Inkrafttreten des § 44 Abs. 1 Z 2 gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe oder der Sondernotstandshilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.

(13) Ansprüche auf Pensionsvorschuß gemäß § 23 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 412/1990, die über den 30. Juni 1994 hinaus bestehen, werden von den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice weiter gewährt. § 23 in der zum 30. Juni 1994 geltenden Fassung gilt für diese Fälle sinngemäß weiter.“

25. Dem § 80 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Artikel IV tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft.

(6) § 29 Abs. 3 zweiter Satz tritt zu dem vom Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1996, außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt obliegen die Aufgaben des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben des Vermittlungsausschusses dem Regionalbeirat.“

### Artikel 7

#### Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem Kurztitel „(Arbeitsmarktförderungsgesetz)“ wird innerhalb der Klammern die Abkürzung „– AMFG“ angefügt.

2. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18 a bis 26 b und 45 werden aufgehoben.

3. In den §§ 13 Abs. 2, 29 Abs. 1, 45 a Abs. 6 und 45 b Abs. 1 wird der Ausdruck „Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ samt zugehörigem Artikel und Verbum in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

4. In den §§ 11 Abs. 2, 29 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. a, 45 a Abs. 1, 5 und 7, 45 b Abs. 1 und 46 Abs. 1 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

5. § 17 Abs. 3 letzter Satz und § 18 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Vor der Entscheidung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen und die kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer anzuhören.“

6. In den §§ 17 Abs. 5 und 18 Abs. 5 wird jeweils die Wortfolge „Landesarbeitsamt sowie dem zuständigen Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben die ermittelten Daten dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen.“

7. In den §§ 17 a Abs. 1 und 2 und 17 d Abs. 1 wird jeweils der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

8. Im § 17 a wird im Abs. 2 Z 1 der Ausdruck „§ 103 Abs. 1 lit. a Z 8“ durch den Ausdruck „§ 129“ und im Abs. 6 der Ausdruck „§ 103 Abs. 1 lit. b Z 4“ durch den Ausdruck „§ 183 der Gewerbeordnung 1973“ ersetzt.

9. Im § 17 a Abs. 9 wird der Ausdruck „der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

10. Im § 17 c Abs. 1 werden die Ausdrücke „Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ und „der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt sowie folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen haben die Daten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß § 17 a Abs. 1, 2 und 9 dem Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen.“

11. Im § 27 Abs. 1 entfallen die lit. b und c, und die bisherige lit. d wird als lit. b bezeichnet.

12. § 27 Abs. 4 entfällt.

13. Im § 27 a Abs. 3 wird der Ausdruck „nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik“ durch den Ausdruck „nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer“ ersetzt.

14. § 27 a Abs. 8 lautet:

„(8) Als Haftungsübernahme kann die Beihilfe in Form der Ausfallsbürgschaft oder in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren gewährt werden.“

15. Die §§ 28 bis 28 c entfallen.

16. In den §§ 29 Abs. 1, 30, 31 und 32 Abs. 1 und 2 wird der Ausdruck „§ 27 Abs. 1 lit. d“ jeweils durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

17. § 33 lautet:

„§ 33. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. b sind vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten zu treffen.“

18. § 34 lautet:

„§ 34. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie der Bundesminister für Finanzen ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 lit. b sind bei der für den Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen. Über diese Begehren entscheidet das zuständige Landesdirektorium.

(3) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.“

19. Im § 35 Abs. 1 entfällt der Satzteil „oder für Personen im Sinne des § 16, die zwar produktiv beschäftigt werden, aber auf unbestimmte Zeit nicht in der Lage sind, die volle Produktivität zu erreichen“,

20. § 35 Abs. 2 und 5 entfallen; die bisherigen Abs. 3 und 4 werden als Abs. 2 und 3 bezeichnet.

21. Die §§ 36 bis 38 a entfallen.

22. § 39 lautet:

„§ 39. (1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 35 Abs. 1 lit. a können bei jeder regionalen Geschäftsstelle oder Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice oder beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingebracht werden. Über diese Begehren entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Gesamtsumme des Begehrens einen Betrag von drei Millionen Schilling übersteigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten, deren Äußerung zur Herstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können die Anhörung der Interessenvertretungen und der Berufsvereinigungen und das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten entfallen. In einem solchen Fall sind die Interessenvertretungen und Berufsvereinigungen sowie die Bundesminister für Finanzen und für wirtschaftliche Angelegenheiten ehestmöglich über die getroffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

(2) Anlässlich der Gewährung einer Beihilfe ist zu vereinbaren, daß der Empfänger einer Beihilfe, der ihren Bezug vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt hat, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.“

23. Im § 45 a Abs. 6 wird der Ausdruck „Vermittlungsausschuß“ durch den Ausdruck „Regionalbeirat“ ersetzt sowie folgender Satz angefügt:

„Das Arbeitsmarktservice hat überdies das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen von der Anzeige gemäß Abs. 1 in geeigneter Weise zu verständigen.“

24. Im § 45 a Abs. 6 und 8 wird der Ausdruck „Verwaltungsausschuß“ in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „Landesdirektorium“ in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

25. In den §§ 45 a Abs. 8 und 51 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

26. Im § 45 a Abs. 6 wird der Ausdruck „Vermittlungsausschuß“ durch den Ausdruck „Regionalbeirat“ ersetzt.

27. Im § 47 wird der Ausdruck „§§ 9 Abs. 3, 17 und 18“ durch den Ausdruck „§§ 17, 17 a und 18“ ersetzt.

28. § 47 a lautet:

„§ 47 a. Beihilfen, die auf Grund dieses Bundesgesetzes zum Zwecke der Arbeitsmarktförderung an Unternehmen gewährt werden, stellen kein Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, dar.“

29. Im § 48 Abs. 2 wird der Ausdruck „Fonds der Arbeitsmarktverwaltung gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609,“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

30. Dem § 53 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die §§ 11 Abs. 2, 13 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 5, 17 a Abs. 1, 2, 6 und 9, 17 c, 17 d Abs. 1, 18 Abs. 1 und 5, 27, 27 a, 29 Abs. 1 und 2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35 a, 39, 45 a Abs. 1, 5, 6, 7 und 8, 45 b Abs. 1, 46 Abs. 1, 47, 47 a und 48 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 1 lit. a des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen und regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.“

31. Nach § 53 werden folgende §§ 54 und 55 samt Überschrift angefügt:

#### „Außerkräfttreten

§ 54. Die Abschnitte I, II und V sowie die §§ 12, 16, 18 a bis 26 b, 28 bis 28 c, 36 bis 38 a und 45 treten mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

§ 55. Ansprüche auf gemäß § 19 gewährte Beihilfen über den 30. Juni 1994 hinaus werden vom

Arbeitsmarktservice ab 1. Juli 1994 übernommen und als Beihilfen des Arbeitsmarktservice befriedigt. Pfändungen, Verpfändungen und Übertragungen sowie Aufrechnungen auf Grund von Ersatzforderungen bei den gemäß § 19 gewährten Beihilfen wirken auf die Beihilfen des Arbeitsmarktservice in gleicher Weise weiter.“

#### Artikel 8

##### Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 110/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. wenn es sich um eine Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 handelt, die Bediensteten der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen hinsichtlich der beklagten Parteien;“

2. Im § 65 Abs. 1 Z 8 wird nach dem Zitat „BGBl. Nr. 354/1981“ die Wendung eingefügt:

„, und auf Pensionsvorschuß, Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe für unselbständig erwerbstätige Mütter und Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, sowie auf Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990“.

3. Im § 66 wird der Ausdruck „Arbeitsämter (§ 8 SUG, § 10 IESG)“ durch den Ausdruck „Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (§ 10 IESG)“ ersetzt.

4. Im § 98 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgende Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) § 40 Abs. 1 Z 4 und § 66 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit. b des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sowie ihrer Bediensteten den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und deren Bediensteten.

(3) § 65 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, festgestellt hat, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, aber nicht vor dem Inkrafttreten des § 59 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994.“

**Artikel 9****Änderung des Aufenthaltsgesetzes**

Das Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992, in der Fassung der Beschäftigungssicherungsnovelle, BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 und 3 wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ und der Ausdruck „Einrichtungen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Dem § 15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

**Artikel 10****Änderung der Ausgleichsordnung**

Die Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 Z 4 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

2. In den §§ 5 Abs. 4 Z 5, 6 a samt Überschrift, 38 Abs. 1 und 86 Abs. 1 werden die Ausdrücke „Arbeitsamt“ bzw. „Landesarbeitsamt“ in der jeweiligen Endungsform jeweils durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ samt zugehörigen Artikeln in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

3. Nach § 93 wird folgender § 94 samt Überschrift angefügt:

**„Inkrafttreten**

§ 94. Die §§ 5 Abs. 3 Z 4 und Abs. 4 Z 5, 6 a, 38 Abs. 1 und 86 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit. c des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice am Sitz des Ausgleichsgerichtes.“

**Artikel 11****Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes**

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, zuletzt geändert durch die Beschäfti-

gungssicherungsnovelle, BGBl. Nr. 502/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 8 Abs. 2, 14 d Abs. 1 und 2, 14 f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3, 4 und 7, 20 Abs. 1 und 3, 20 a Abs. 1, 20 b Abs. 1 und 2, 26 Abs. 1 und 5 sowie 28 Abs. 1 Z 2 lit. a, b, c und d wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ in der jeweiligen Endungsform durch den Ausdruck „regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 6 Z 1 wird die Wortfolge „Vermittlungsausschuß gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch den Ausdruck „Regionalbeirat“ ersetzt.

3. Im § 4 Abs. 9 wird die Wortfolge „, des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses gemäß § 20 Abs. 2“ durch den Ausdruck „und des Regionalbeirates“ ersetzt.

4. In den §§ 4 b Abs. 2 Z 2, 20 Abs. 1 und 3, 20 a Abs. 1, 20 b Abs. 2, 23 Abs. 1, 26 Abs. 1, 28 Abs. 1 Z 2 lit. c und d und 30 a wird der Ausdruck „(zuständige) Landesarbeitsamt“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform jeweils durch den Ausdruck „(zuständige) Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ samt zugehörigem Artikel in der jeweiligen Endungsform ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 lautet:

„§ 6. (1) Die Beschäftigungsbewilligung ist für einen Arbeitsplatz zu erteilen und gilt für den politischen Bezirk, in dem der Beschäftigungsort liegt. Der Arbeitsplatz ist durch die berufliche Tätigkeit und den Betrieb bestimmt. Der Geltungsbereich kann bei wechselndem Beschäftigungsort unter Bedachtnahme auf die Lage und Entwicklung der in Betracht kommenden Teilarbeitsmärkte auf mehrere Betriebe eines Arbeitgebers und auf den Bereich mehrerer politischer Bezirke, eines Bundeslandes, mehrerer Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden.“

6. Im § 6 Abs. 3 wird die Wortfolge „, den Arbeitsamts- oder Landesarbeitsamtsbereich“ durch die Wortfolge „oder den örtlichen Geltungsbereich“ ersetzt.

7. Im § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder für einen oder mehrere Landesarbeitsamtsbereiche“ durch die Wortfolge „, für ein Bundesland oder für mehrere Bundesländer“ ersetzt.

8. Im § 14 d Abs. 2 wird der Ausdruck „Vermittlungsausschuß“ durch den Ausdruck „Regionalbeirat“ ersetzt.

9. Im § 15 Abs. 4 wird die Wortfolge „gemäß § 44 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes eingerichteten Vermittlungsausschusses“ durch den Ausdruck „Regionalbeirates“ ersetzt.

10. Im § 20 Abs. 2 werden die Ausdrücke „Vermittlungsausschuß“, „der Vermittlungsausschuß und der Verwaltungsausschuß“ und „des Vermittlungsausschusses oder des Verwaltungsausschusses“ durch die Ausdrücke „Regionalbeirat“, „der Regionalbeirat und das Landesdirektorium“ und „des Regionalbeirates und des Landesdirektoriums“ ersetzt.

11. § 22 lautet:

„§ 22. (1) In den in diesem Bundesgesetz vorgesehenen und allen anderen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Ausländerausschuß anzuhören.

(2) Der Ausländerausschuß ist ein Ausschuß des Verwaltungsrates des Arbeitsmarktservice, dem je zwei Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie je ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs angehören.“

12. Die Überschrift zu § 23 lautet:

„**Ausländerausschüsse der Landesdirektorien**“.

13. § 23 Abs. 1 erster Halbsatz lautet:

„§ 23. (1) Die Ausländerausschüsse der Landesdirektorien haben,“

14. Der bisherige § 23 Abs. 2 entfällt; § 23 Abs. 3 erhält die Bezeichnung „(2)“, und die Wortfolge „Dem Unterausschuß gemäß Abs. 2“ wird durch den Ausdruck „Dem Ausländerausschuß des Landesdirektoriums des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

15. Im § 26 Abs. 1 wird nach dem Ausdruck „Krankenversicherung“ der Ausdruck „und den Arbeitsinspektoraten“ eingefügt.

16. § 27 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, die Träger der Sozialversicherung und der Hauptverband der Sozialversicherungsträger haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Arbeitsinspektorate, die regionalen Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.“

17. Im § 27 Abs. 1 zweiter Satz wird der Ausdruck „den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „den Arbeitsinspektoraten, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

18. Im § 27 Abs. 2 und 4 wird der Ausdruck „Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter“ durch den Ausdruck „Die Arbeitsinspektorate, die regionalen

Geschäftsstellen und die Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

19. Im § 28 Abs. 1 Z 2 lit. f wird der Ausdruck „den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern“ durch den Ausdruck „den Arbeitsinspektoraten, den regionalen Geschäftsstellen und den Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

20. Im § 28 Abs. 3 wird der Ausdruck „Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

21. § 28 a lautet:

„§ 28 a. Das Arbeitsinspektorat hat im Verwaltungsstrafverfahren Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide sowie Einspruch gegen Strafverfügungen zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Entscheidungen der unabhängigen Verwaltungssekte Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

22. § 30 lautet:

„§ 30. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann dem Arbeitgeber wegen dreimaliger rechtskräftiger Bestrafung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes während der letzten zwei Jahre auf Antrag der nach dem Betriebssitz zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, des Arbeitsinspektorates oder der sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörde die Beschäftigung von Ausländern nach Anhörung der in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer für die Dauer von längstens einem Jahr untersagen. In diesen Verfahren hat das Arbeitsinspektorat Parteistellung und ist berechtigt, Berufung gegen Bescheide zu erheben. Der Bundesminister für Arbeit und Soziales ist berechtigt, gegen Bescheide, die in letzter Instanz ergangen sind, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

23. Im § 30 a wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „Arbeitsinspektorat“ ersetzt.

24. Dem § 34 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 3 Abs. 3, 4 und 5, 4 Abs. 6 Z 1 und Abs. 9, 4 b Abs. 2 Z 2, 6 Abs. 1 und 3, 8 Abs. 2, 14 Abs. 2, 14 d Abs. 1 und 2, 14 f Abs. 3, 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7, 19 Abs. 1, 3 und 4, 20, 20 a, 20 b, 22, 23, 26 Abs. 1 und 5, 27, 28 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3, 28 a, 30 und 30 a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten einer entsprechenden Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektorate und des Bundesministeriums für Arbeit

und Soziales gemäß §§ 28 a und 30 den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektorate gemäß §§ 26, 27 und 28 den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.“

### Artikel 12

#### Änderung des Ausschreibungsgesetzes 1989

Das Ausschreibungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 518/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 4 lautet:

- „4. im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
a) Arbeitsinspektorate,  
b) Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen;“

2. § 4 Abs. 3 Z 3 entfällt.

3. Im § 23 Abs. 3 wird der Ausdruck „dem zuständigen Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „der zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

4. § 90 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 3 Z 4, 4 Abs. 3 und 23 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

### Artikel 13

#### Änderung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957

Das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 129, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 639/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem Titel des Gesetzes wird in Klammern die Abkürzung „BSchEG“ angefügt.

2. In § 1 Abs. 4, § 2 lit. f, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7, § 8 und § 12 Abs. 2, 4 und 6 werden jeweils die Ausdrücke „Dienstgeber“ durch „Arbeitgeber“, „Dienstnehmer“ bzw. „Arbeiter“ durch „Arbeitnehmer“ und „Arbeitergruppe“ durch „Arbeitnehmergruppe“ ersetzt.

3. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit vom 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) besteht

- a) für Arbeitsstellen, die 1500 m oder höher gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden,

- b) für alle übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden.

Die von einem Arbeitnehmer in der Sommerperiode für eine Entschädigung gemäß Abs. 1 von dem Höchstausmaß von 96 ausfallenden Arbeitsstunden nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden. Dies gilt sinngemäß auch für einen Arbeitnehmer, der während der Sommerperiode auf einer 1 500 m oder höher gelegenen Arbeitsstelle durch mindestens vier Wochen beschäftigt war.“

4. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Urlaubs- und Abfertigungskasse) ist verpflichtet, dem Arbeitgeber auf Anfrage den Stand an Schlechtwetterstunden der einzelnen Arbeitnehmer, für die Rückerstattung gewährt oder beantragt wurde, mitzuteilen. Die gleiche Auskunftspflicht trifft den bisherigen Arbeitgeber gegenüber dem neuen Arbeitgeber sowie jeden Arbeitgeber gegenüber seinen Arbeitnehmern.“

5. § 6 Abs. 4 entfällt.

6. § 7 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Auch für die Ermittlung des Beitrages nach § 3 des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, BGBl. Nr. 13/1952, und der Umlage nach § 61 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes 1992, BGBl. Nr. 626/1991, bildet das tatsächlich erzielte Entgelt die Grundlage.“

7. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Soziales kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer Pauschalsätze für die gemäß Abs. 1 rückzuerstattenden Beträge festsetzen, denen die Durchschnittslöhne der dem Gesetz unterliegenden Arbeitnehmergruppen zugrunde zu legen sind.“

8. §§ 9 bis 11 lauten:

„§ 9. Die Durchführung der Rückerstattung obliegt der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen eines eigenen Sachbereiches. Für die Verwaltung dieses Sachbereiches sind die Verwaltungsorgane des Sachbereiches der Urlaubsregelung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 414/1972, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig. Die administrativen Kosten (Sach- und Personalkosten) der Durchführung sind diesem Sachbereich im Verhältnis des Aufwandes für die Rückerstattung zum Aufwand des Sachbereiches für die Urlaubsregelung (ohne Verwaltungskosten) (§ 21 Abs. 1 BUAG) anzulasten.

§ 10. (1) Der Antrag auf Rückerstattung der in einem Abrechnungszeitraum ausbezahlten Beträge gemäß § 8 Abs. 1 (Erstattungsantrag) ist vom

Arbeitgeber bei der Urlaubs- und Abfertigungskasse einzubringen. Der Arbeitgeber kann diesen Antrag entweder in Verbindung mit dem Meldevordruck gemäß § 22 Abs. 2 BUAG für den Abrechnungszeitraum oder mittels eines eigenen, von der Urlaubs- und Abfertigungskasse aufzulegenden Vordrucks bis zum Ablauf des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats stellen. Arbeitgeber, die die Meldung gemäß § 22 Abs. 2 BUAG mittels eigener Datenträger vornehmen, können mit Zustimmung der Urlaubs- und Abfertigungskasse den Antrag ebenfalls in dieser Form stellen.

(2) Der Antrag muß neben Hinweisen auf das Vorliegen des Schlechtwetters alle Angaben enthalten, die für die Überprüfung der Richtigkeit der ausbezahlten Beträge erforderlich sind. Bezweifelt die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Richtigkeit von Angaben im Antrag, so hat sie die Gründe hierfür dem Arbeitgeber mitzuteilen und von ihm eine Klarstellung einzuholen. Gibt der Arbeitgeber keine oder keine ausreichende Klarstellung, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse die Rückerstattung zu verweigern.

(3) Der Arbeitgeber hat der Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Verlangen in die zur Überprüfung der Richtigkeit der Erstattungsanträge maßgebenden Unterlagen (Lohnaufzeichnungen, Schichtbücher und dgl.) Einsicht zu gewähren und alle hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere jene, die zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Schlechtwetterentschädigung notwendig sind. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er den Anspruch auf Rückerstattung.

(4) Ansprüche auf Rückerstattung sind beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen.

§ 11. (1) Stellt die Urlaubs- und Abfertigungskasse auf Grund einer nachträglichen Prüfung der Unterlagen fest, daß die Angaben im Antrag bzw. in der Klarstellung gemäß § 10 Abs. 2 den Tatsachen nicht entsprechen, oder verweigert der Arbeitgeber entgegen § 10 Abs. 3 die Prüfung, so hat die Urlaubs- und Abfertigungskasse Anspruch auf Rückforderung der bereits erstatteten Beträge. Die Aufrechnung solcher Beträge mit noch offenen Rückerstattungsansprüchen des Arbeitgebers ist zulässig.

(2) Ansprüche auf Rückforderung erstatteter Beträge sind beim Arbeits- und Sozialgericht geltend zu machen.“

9. § 12 Abs. 1 lautet:

„(1) Der gesamte Aufwand für die Durchführung der Regelung nach diesem Bundesgesetz wird wie folgt gedeckt:

- a) durch einen Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer (Schlechtwetterentschädigungsbeitrag) und

- b) durch einen Beitrag des Bundes nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3.“

10. Im § 12 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „1,2 vH“ durch den Ausdruck „1,4%“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 3 lautet:

„(3) Insoweit in einem Kalenderjahr die Schlechtwetterentschädigungsbeiträge (Abs. 1 lit. a) zur Deckung des Aufwandes nicht ausreichen, ist ein Bundesbeitrag (Abs. 2 lit. b) zu leisten. Dieser beträgt höchstens 50% der Einnahmen an Schlechtwetterentschädigungsbeiträgen.“

12. Im § 12 Abs. 5 zweiter Satz wird der Ausdruck „den Landesarbeitsämtern“ durch den Ausdruck „der Urlaubs- und Abfertigungskasse“ ersetzt.

13. § 13 lautet samt Überschrift:

#### „Unterstützung der Urlaubs- und Abfertigungskasse

§ 13. (1) Alle Behörden und Ämter des Arbeitsmarktservice und die Träger der Sozialversicherung sowie die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieses Bundesgesetzes an sie ergehenden Ersuchen der Urlaubs- und Abfertigungskasse im Rahmen ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu entsprechen. Zu dem gleichen Verhalten gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften ist die Urlaubs- und Abfertigungskasse verpflichtet.

(2) Barauslagen, die der ersuchten Stelle aus der Hilfeleistung erwachsen, mit Ausnahme von Portokosten, sind von der ersuchenden Stelle zu erstatten.“

14. § 14 samt Überschrift lautet:

#### „Verweisung

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

15. Dem § 18 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

(2) Die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 1 Abs. 4, 2 lit. f, 3, 4 Abs. 1 bis 4 und 7, 5 Abs. 1 und 2, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 mit der

Maßgabe, daß die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die Aufgaben und Befugnisse des Landesarbeitsamtes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen, und mit der Maßgabe, daß im § 12 der Beitrag aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 1994 durch einen Beitrag aus Mitteln des Arbeitsmarktservice und ab 1. Jänner 1995 durch einen Beitrag des Bundes ersetzt wird, anzuwenden.

(3) Mit dem Inkrafttreten gemäß Abs. 2 erster Satz gehen auf die Urlaubs- und Abfertigungskasse alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden, insbesondere sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen.“

#### Artikel 14

##### Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes

Das Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 27/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 5 wird der Ausdruck „der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Im § 12 Abs. 2 lit. b wird der Ausdruck „des örtlich zuständigen Landesarbeitsamtes“ durch den Ausdruck „der örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Im § 15 Abs. 1 wird der Ausdruck „den Arbeitsämtern“ durch den Ausdruck „dem Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

4. Im § 15 Abs. 2 wird der Ausdruck „dem örtlich zuständigen Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

5. Im § 22 Abs. 5 wird der Ausdruck „die Arbeitsämter haben“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice hat“ ersetzt.

6. § 25 lautet samt Überschrift:

##### „Inkrafttreten

§ 25. Die §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 2 lit. b, 15 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 15

##### Änderung des Bundesbehindertengesetzes

Das Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 26/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 3 wird der Ausdruck „die Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Nach § 53 wird folgender § 54 samt Überschrift eingefügt:

##### „Inkrafttreten

§ 54. § 7 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 16

##### Änderung des Bundesbetreuungsgesetzes

Das Bundesbetreuungsgesetz, BGBl. Nr. 405/1991, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 1 wird der Ausdruck „an die Organe der Arbeitsmarktverwaltung“ durch den Ausdruck „an das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. § 14 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 11 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 17

##### Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991

Das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991, BGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 wird die Wortfolge „der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter“ durch die Wortfolge „der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice und der regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice sowie der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

2. Art. XII wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. II Abs. 2 Z 41 und 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 18

##### Änderung der Exekutionsordnung

Die Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 799/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 290 Abs. 1 Z 3 und 290 a Abs. 1 Z 8 wird der Ausdruck „Beihilfen der Arbeitsmarktver-

waltung“ durch den Ausdruck „Beihilfen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Nach § 402 wird folgender § 403 samt Überschrift angefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 403. Die §§ 290 Abs. 1 Z 3 und 290 a Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 19

##### Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb und 6 Abs. 1 lit. e sublit. bb werden jeweils der Ausdruck „beim Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „bei der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“, der Ausdruck „des Arbeitsamtes“ durch den Ausdruck „des Arbeitsmarktservice“ und der Ausdruck „Beihilfe nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969,“ durch den Ausdruck „Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes durch das Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Im § 35 b Abs. 2 Z 4 wird der Ausdruck „Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969“ durch den Ausdruck „Beihilfen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Im § 39 a Abs. 3 entfällt der Ausdruck „§ 25 c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“.

4. Nach § 50 d wird folgender § 50 e angefügt:

„§ 50 e. Die §§ 2 Abs. 1 lit. f sublit. bb, 6 Abs. 1 lit. e sublit. bb, 35 b Abs. 2 Z 4 und 39 a Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 20

##### Änderung des Fremdengesetzes

Das Fremdengesetz, BGBl. Nr. 838/1992, wird wie folgt geändert:

1. Die in den §§ 17 Abs. 2 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 enthaltene Wortfolge „von einem Organ eines Landesarbeitsamtes oder Arbeitsamtes“ wird durch die Wortfolge „von einem Organ der Arbeitsinspektorate, der regionalen Geschäftsstellen oder der Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Nach § 86 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die §§ 17 Abs. 2 Z 5 und 18 Abs. 2 Z 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 21

##### Änderung der Gewerbeordnung 1973

Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 458/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 254 Abs. 1 und 2 wird der Begriff „Landesarbeitsamt“ durch den Begriff „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

2. Nach § 381 wird folgender § 382 angefügt:

„§ 382. (1) § 254 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 1 lit. c des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.

(2) § 69 Abs. 2 Z 5, soweit das Gewerbe der Arbeitsvermittler betroffen ist, § 126 Z 1, § 129 und § 130, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 29/1993, treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 22

##### Änderung der Gewerberechtsnovelle 1992

Die Gewerberechtsnovelle 1992, BGBl. Nr. 29/1993, wird wie folgt geändert:

Art. IV Abs. 3 wird aufgehoben.

#### Artikel 23

##### Änderung des Heeresversorgungsgesetzes

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 28/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 3 und 4 wird der Ausdruck „mit dem örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „mit der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Im § 17 Abs. 2 wird der Ausdruck „des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch den Ausdruck „der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

3. Nach § 97 wird folgender § 98 angefügt:

„§ 98. Die §§ 5 Abs. 3 und 4 sowie 17 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

**Artikel 24****Änderung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes**

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 a Abs. 3, 4, 6 Abs. 3, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 14 Abs. 3 und 17 Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Wortes „Arbeitsamt“ das Wort „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“.

2. § 5 lautet:

„§ 5. (1) Für das Verfahren nach diesem Bundesgesetz ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig, in dessen Sprengel sich das Gericht befindet, das den Konkurs eröffnet oder den Beschluß nach § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 gefaßt hat.

(2) Hat ein ausländisches Gericht eine Entscheidung im Sinne des § 1 Abs. 1 getroffen, die im Inland anerkannt wird, so ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in Wien zuständig.

(3) Der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld kann bei jedem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen eingebracht werden. Sofern es sich nicht um ein Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach Abs. 1 oder 2 handelt, ist der Antrag dem zur Entscheidung zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen unverzüglich zu übersenden. Wird der Antrag beim Konkursgericht bzw. Ausgleichsgericht (§ 104 Abs. 1 KO bzw. § 76 Abs. 1 AO) eingebracht, so ist der Antrag als an das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gerichtet anzusehen.

(4) Das gemäß Abs. 1 oder 2 zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds sind ermächtigt, im Zuge des Verfahrens nach diesem Bundesgesetz anfallende Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, zum Zweck des automationsunterstützten Datenverkehrs zu ermitteln und zu verarbeiten. Daten im vorstehenden Sinn sind Name und Anschrift des Anspruchsberechtigten, im Falle einer Rechtsvertretung die des Rechtsvertreters, Name bzw. Firmenbezeichnung des Arbeitgebers samt Anschrift einschließlich der Angabe der Wirtschaftsklasse, die Bezeichnung des Gerichtes und der Insolvenz nach § 1 Abs. 1 samt Aktenzeichen, die Ansprüche einschließlich ihrer zeitlichen Lagerung und arbeitsrechtlichen Qualifikation, für die Insolvenz-Ausfallgeld beantragt wird, der als Insolvenz-Ausfallgeld zugesprochene Betrag einschließlich dessen insolvenzrechtlichen Ranges und allfällige bereits zuerkannte Vorschüsse hierauf sowie bei Berücksichtigung von Pfändungen nach § 7 Abs. 6 bzw. § 8 Abs. 1 und von Vorschußrückzahlungen nach § 16 Abs. 2 und 4 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AIVG), BGBl.

Nr. 609/1977, in jeweils geltender Fassung, die Anschrift bzw. Bezeichnung des betreibenden Gläubigers bzw. die Bezeichnung der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice und die errechneten Beträge sowie bei Pfändungen auch Bezeichnung und Aktenzeichnung des Gerichtes.“

3. § 6 Abs. 1 dritter Satz lautet:

„Ist der Antrag auf Insolvenz-Ausfallgeld nach Ablauf der in Frage kommenden vorstehenden Frist gestellt worden, so sind von Amts wegen die Rechtsfolgen der Fristversäumung bei Vorliegen von berücksichtigungswürdigen Gründen nachzusehen.“

4. Im § 6 Abs. 4 tritt anstelle des Wortes „Arbeitsamtes“ das Wort „Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen“.

5. § 13 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

6. Im § 14 Abs. 1 und Abs. 4 tritt jeweils anstelle des Ausdruckes „Landesarbeitsämter, Arbeitsämter“ der Ausdruck „Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen“.

7. Dem § 17 a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 1 a Abs. 3, 5, 6 Abs. 1, 3 und 4, 7 Abs. 1, 2, 4 und 6, 8 Abs. 2, 10, 13 Abs. 5, 14 Abs. 1, 3 und 4 und 17 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit. a des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994) obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den jeweiligen regionalen Geschäftsstellen und Landesgeschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.“

**Artikel 25****Änderung des Karenzurlaubserweiterungsgesetzes**

Das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl. Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

1. Artikel XXI Abs. 4 lautet:

„(4) Anträge auf Beihilfen nach diesem Artikel sind bei dem nach dem Betrieb zuständigen Krankenversicherungsträger einzubringen. Der Antrag ist spätestens innerhalb von fünf Monaten nach der erfolgten Wiedereinstellung (Abs. 2) zu stellen. Die Zuerkennung und Rückforderung der Beihilfen nach diesem Artikel ist Leistungssache im Sinne des § 354 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Dem Artikel XXIV werden folgende Abs. 12 und 13 angefügt:

(12) Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist Art. XXI Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 Anträge auf Beihilfen bei der nach dem Standort des Betriebes zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice einzubringen sind.

(13) Mit dem Inkrafttreten gemäß Abs. 12 erster Satz gehen auf die Krankenversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Wiedereinstellungsbeihilfe von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden, insbesondere sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen.“

#### Artikel 26

##### Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 72 Abs. 3 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ ersetzt.

2. § 75 Abs. 3 Z 6 und 7 lauten:

„6. der nach dem Sitz des Unternehmens (der Niederlassung) örtlich zuständigen Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice;

7. dem nach § 5 Abs. 1 Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.“

3. Im § 76 wird der Ausdruck „Landesarbeitsamt“ durch den Ausdruck „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

4. Im § 104 Abs. 1 tritt jeweils anstelle des Wortes „Arbeitsamt“ das Wort „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“.

5. Nach § 218 wird folgender § 219 samt Überschrift angefügt:

##### „Inkrafttreten

§ 219. Die §§ 72 Abs. 3, 75 Abs. 3 Z 6 und 7, 76 und 104 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft. Bis zum Inkrafttreten des § 5 Z 2 lit. d des Bundessozialämtergesetzes (Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994)

obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen den regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice am Sitz des Konkursgerichtes.“

#### Artikel 27

##### Änderung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird der Ausdruck „des örtlich und sachlich zuständigen Arbeitsamtes“ durch den Ausdruck „der örtlich und sachlich zuständigen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Nach § 114 wird folgender § 115 angefügt:

„§ 115. § 21 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 28

##### Änderung des Opferfürsorgegesetzes

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. xxx/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 4 wird der Ausdruck „Arbeitsamt“ durch den Ausdruck „Arbeitsmarktservice“ ersetzt.

2. Der bisherige Text des § 19 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 6 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

#### Artikel 29

##### Änderung des Sonderunterstützungsgesetzes

Das Sonderunterstützungsgesetz, BGBl. Nr. 642/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird der Ausdruck „die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969)“ durch den Ausdruck „das Arbeitsmarktservice“ ersetzt und der Ausdruck „im Sinne des § 19 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes“ entfällt.

2. § 2 lautet:

„§ 2. Hinsichtlich des Ruhens der Sonderunterstützung bei Haft und Auslandsaufenthalt gilt § 89 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.“

3. Im § 7 Abs. 2 wird der Satzteil „über die vorläufige Krankenversicherung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Bescheinigung vom zuständi-

gen Arbeitsamt auszustellen ist“ durch den Satzteil „über die vorläufige Krankenversicherung anzuwenden“ ersetzt.

4. § 8 lautet:

„§ 8. Über Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung entscheidet der für die Pensionsgewährung zuständige Pensionsversicherungsträger. Bei Streit über den Anspruch auf Sonderunterstützung oder ihre Höhe sind die Bestimmungen über das Verfahren in Leistungssachen nach dem siebenten Teil Abschnitt II des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

5. § 10 erster Satz lautet:

„Personen, die Sonderunterstützung beantragt haben und hiefür mit Ausnahme der Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 die Voraussetzungen erfüllen, ist vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger bis zur Leistungsfeststellung ein Vorschuß in der Höhe des Arbeitslosengeldes nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu gewähren.“

6. § 11 entfällt.

7. § 14 samt Überschrift entfällt.

8. Artikel V Abs. 4 lautet:

„(4) § 12 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

9. Dem Artikel V werden folgende Abs. 5 bis 8 angefügt:

„(5) § 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

(6) § 14 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

(7) Die §§ 2, 7 Abs. 2, 8 und 10 erster Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 11 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft. Vom 1. Juli 1994 bis zu diesem Zeitpunkt sind die §§ 2, 7 Abs. 2, 8, 10 erster Satz und 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 335/1993 mit der Maßgabe weiterhin anzuwenden, daß ab 1. Juli 1994 die Aufgaben und Befugnisse des Arbeitsamtes der jeweiligen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice obliegen.

(8) Mit dem Inkrafttreten des § 8 gehen auf die Pensionsversicherungsträger alle hoheitlichen Rechte und Pflichten über, die vor diesem Zeitpunkt im Bereich der Sonderunterstützung von den Arbeitsämtern bzw. regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ausgeübt wurden. Insbesondere sind Leistungen weiter zu gewähren, noch nicht

rechtskräftig abgeschlossene Verfahren fortzuführen und wirken Verpfändungen und Übertragungen der Leistungen sowie Aufrechnungen in bisheriger Weise weiter.“

### Artikel 30

#### Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

Das Bundes-Personalvertretungsgesetz, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 179/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Z 6 entfällt. Die Ziffern 7 bis 15 erhalten die Bezeichnungen „6“ bis „14“.

2. § 13 Abs. 1 Z 4 entfällt. Die Ziffern 5 bis 8 erhalten die Bezeichnungen „4“ bis „7“.

3. Nach § 44 wird folgender § 45 samt Überschrift angefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 45. Die §§ 11 Abs. 1 und 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 treten mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

### Artikel 31

#### Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

Das Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 818/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d lautet:

„d) Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, und Beihilfen nach dem Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. xxx/1994,“

2. Dem § 126 wird folgender § 127 samt Überschrift angefügt:

#### „Inkrafttreten

§ 127. § 3 Abs. 1 Z 5 lit. d in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.“

### Artikel 32

#### Änderung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 685/1991

Das Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 685/1991, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II Abs. 4 wird der Ausdruck „1. Juli 1993 in Kraft,“ durch den Ausdruck „1. Juli 1994 in Kraft.“ ersetzt und entfällt der zweite Halbsatz.

**Artikel 33****Bundesgesetz über die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämtergesetz — BSÄG)**

§ 1. Die Landesinvalidenämter erhalten die Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ mit dem auf den jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich hinweisenden Zusatz.

§ 2. Die in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg am Sitz der Landesregierung bestehenden Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen sind für den Bereich des jeweiligen Bundeslandes und das in Wien bestehende Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für die Bereiche der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland zuständig.

§ 3. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen können Außenstellen einrichten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

§ 4. Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen obliegen die Aufgaben und Befugnisse der Landesinvalidenämter im bisherigen Umfang.

§ 5. Den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen obliegen weiters

1. der Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes gemäß
  - a) den Bestimmungen der §§ 17, 17 a bis 17 d und 18 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969,
  - b) dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, BGBl. Nr. 196/1988,
  - c) der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974,
2. der Sicherstellung der Ansprüche der Arbeitnehmer bei Insolvenzen gemäß
  - a) dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 324/1977,
  - b) dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985,
  - c) der Ausgleichsordnung, BGBl. II Nr. 221/1934,
  - d) der Konkursordnung, RGBl. Nr. 337/1914,

dienende sowie im Zusammenhang mit den in Z 1 und 2 genannten Zielen gemäß sonstigen Bundesgesetzen wahrzunehmende Aufgaben und Befugnisse.

§ 6. Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 darf nicht zu Lasten der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 4 erfolgen.

§ 7. Zur Wahrung des Grundsatzes gemäß § 6 sind die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

§ 8. Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen treten in alle hoheitlichen Rechte und Pflichten jener Behörden, deren Aufgaben ihnen übertragen wurden, zum jeweiligen Wirksamkeitszeitpunkt ein; insbesondere sind noch nicht rechtskräftige Verfahren fortzuführen.

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10. Soweit in anderen Bundesgesetzen auf die Landesinvalidenämter verwiesen wird, treten an deren Stelle die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen.

§ 11. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Jänner 1946 über Sitz und Sprengel der Landesinvalidenämter, BGBl. Nr. 55/1946, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1994 außer Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme der §§ 5 und 7 mit 1. Juli 1994 in Kraft. Die einzelnen Bestimmungen des § 5 treten jeweils zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Bundesminister für Arbeit und Soziales durch Verordnung gemäß § 74 Abs. 1 des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. xxx/1994, feststellt, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch erst mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft treten.

**Artikel 34****Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes**

Das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 24/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 2 wird am Ende der Z 6 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. die Leiter der Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice.“

2. Dem § 100 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 5 Abs. 2 Z 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.“

## VORBLATT

### Problem:

Die grundlegende Reform der Arbeitsmarktverwaltung erfordert eine strukturelle Aufgabenbereinigung, indem in der neu errichteten Organisation Arbeitsmarktservice die Aufgaben der Beratung, Vermittlung, Information über die Arbeits- und Berufswelt einschließlich der langfristigen berufsbezogenen Ausbildungsplanung und -wahl, der Vermittlungsunterstützung durch Qualifizierung, Einschulungs- und Einstellungsförderung, die Beihilfengewährung zur Förderung und Unterstützung der regionalen Mobilität konzentriert werden, und während der Dauer der Arbeitslosigkeit die Existenzsicherung der betroffenen ArbeitnehmerInnen und ihrer Angehörigen durch Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe erfolgt.

Nicht in diesem Aufgabenzusammenhang stehende Tätigkeiten der bisherigen Arbeitsmarktverwaltung sind in der Form zu verlagern, daß durch Übertragung an andere Einrichtungen Effekte der Verwaltungs- und Verfahrensrationalisierung genutzt werden.

### Ziel:

Entlastung des neuen Arbeitsmarktservice von der Kontrolle der Ausländerbeschäftigung, von der Berechnung und Anweisung von Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Wiedereinstellungsbeihilfe und Sondernotstandshilfe, von der Berechnung und Anweisung der Pensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und der Sonderunterstützung, von behördlichen Aufgaben wie der Entscheidung über die Zulassung privater Einrichtungen zur Durchführung der entgeltlichen und unentgeltlichen Arbeitsvermittlung sowie der Arbeitskräfteüberlassung. Konzentrierung der Aufgaben der investiven Beihilfengewährung an Betriebe beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei gleichzeitiger Koordinierung mit der Leistungsgewährung und -abwicklung nach dem IESG.

### Lösung:

Übertragung der Berechnung und Anweisung des Karenzurlaubsgeldes, der Teilzeitbeihilfe, der Wiedereinstellungsbeihilfe und der Sondernotstandshilfe an die Krankenversicherungsträger.

Übertragung der Gewährung von Alterspensionsvorschüssen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und der Sonderunterstützung an die Pensionsversicherungsträger.

Übertragung der Berechnung und Anweisung der Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Übertragung der Kontrolle der Ausländerbeschäftigung an die Arbeitsinspektorate.

Einrichtung der Landesinvalidenämter als Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, die in nachstehenden Bereichen einbezogen sind.

Übertragung der Entscheidung über die Zulassung und die Kontrolle der Arbeitsvermittlung außerhalb des Arbeitsmarktservice und der Arbeitskräfteüberlassung an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Einbeziehung der Regionalorganisation Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen.

Durchführung der investiven Förderung von Betrieben im Rahmen der Arbeitsmarktpolitik und Koordinierung zu anderen Subventionsgebern durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Einbeziehung der Regionalorganisation Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Abwicklung der Leistungsgewährung nach dem IESG durch die Regionalorganisation Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen.

### Alternative:

Beibehaltung der derzeitigen Organisationsstruktur und Aufgabe des Reformprojektes Arbeitsmarktverwaltung.

### Kosten:

Die angestrebte Lösung der Übertragung von Aufgaben ist in dem Sinne kostenneutral, als der Aufwand bei Übernahme durch externe Trägereinrichtungen außerhalb des Bundesministeriums für Arbeit

und Soziales und seiner nachgeordneten Dienststellen durch gleichzeitige Rationalisierungen aufgefangen wird. Die bei Übernahme durch die neuen externen Trägereinrichtungen entstehenden Zusatzkosten (Infrastruktur, EDV, Ausstattung, Personal) werden durch Minderkosten bei der Neuorganisation als Deckungsbeitrag zu den Verwaltungskosten weitergereicht.

**EG-Konformität:**

Keine entgegenstehenden Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

In Umsetzung der Vereinbarung der Koalitionsparteien zur Reform der Arbeitsmarktverwaltung wurde zur Vorbereitung der einzelnen Reformschritte vom Bundesminister für Arbeit und Soziales eine umfassende Analyse zur Untersuchung der Effizienz der Arbeitsmarktverwaltung und ihrer Organisation durchgeführt, in der auf der Grundlage einer Schwachstellenanalyse eine Reihe von Rationalisierungspotentialen aufgezeigt und Empfehlungen zur Gestaltung der Organisationsstrukturen entwickelt wurden. Wesentliche Ergebnisse waren dabei ua. die Notwendigkeit der Durchrationalisierung der Leistungsadministration (Versicherungs- und Versorgungsleistungen in gleicher Weise wie die Beihilfengewährung) bei gleichzeitiger Neustrukturierung der Träger, die die verschiedenen Leistungen administrieren. Mit der grundlegenden Vorgabe, daß im Zuge einer grundlegenden Reform der Arbeitsmarktverwaltung die Effektivität und Effizienz der Aufgabenabwicklung erhöht wird, ist eine klare Festlegung der Aufgabenstellung und der organisatorischen Einbindung unverzichtbar. Mit einer Klarstellung der unterschiedlichen Aufgabenstellung muß allerdings auch die Abgrenzung und Zuordnung der verschiedenen Funktionen erfolgen. Diese betrifft im wesentlichen zwei Bereiche:

1. Die Auslagerung von behördlichen Kontroll- und Steuerungsfunktionen (Zulassung der gewerblichen, entgeltlichen als auch unentgeltlichen Arbeitsvermittlung durch private Einrichtungen als auch ihre Überwachung, Zulassung zur und Überwachung der Arbeitskräfteüberlassung, Kontrolle der Ausländerbeschäftigung).
2. Die Administration von Leistungen, die mit der Organisation Arbeitsmarktservice und ihrer arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung in keinem Zusammenhang stehen. Derartige Leistungen sind die Alterspensionsvorschüsse nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, die Sonderunterstützung, das Karenzurlaubsgeld, die Teilzeitbeihilfe, die Wiedereinstellungsbeihilfe, die Sondernotstandshilfe, das Insolvenz-Ausfallgeld und die Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung.

Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen wurde weiters davon ausgegangen, daß bei einer Übertragung von Aufgaben davon auszugehen ist, daß

- die Wahrnehmung übertragener Aufgaben zu einer Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung führt;
- jene behördlichen Aufgaben übertragen werden, die mit der Neukonzeption der Arbeitsmarktverwaltung als Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice in Konkurrenz stehen;
- jene behördlichen Aufgaben übertragen werden, die in Widerspruch zum Dienstleistungscharakter des neuen Arbeitsmarktservice stehen;
- jene Aufgaben, die bisher schon im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wahrgenommen wurden, aufeinander abgestimmt zusammengeführt werden.

In Umsetzung dieser Reformvorgaben und der Leitlinien für die einzelnen Reformschritte sehen die Gesetzesänderungen folgendes vor:

- Gewährung der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Wiedereinstellungsbeihilfe und Sondernotstandshilfe durch die Krankenkassen
- Leistung der Alterspensionsvorschüsse nach dem AIVG und der Sonderunterstützung für ältere Arbeitnehmer durch die Pensionsversicherungsträger
- Übertragung der Angelegenheiten der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse
- Einrichtung der Landesinvalidenämter als Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, mit nachstehenden Aufgaben
- Zusammenfassung der investiven Förderung von Betrieben und der Insolvenzentgeltsicherung und Übertragung an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen bei gleichzeitiger zentraler Koordinierung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes durch Wahrnehmung der Zulassungs- und Überwachungszwecken dienen-

den Aufgaben und Befugnisse durch die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen

- Kontrolle der illegalen Beschäftigung von Ausländern durch die Arbeitsinspektorate.

Diese Aufgaben sollen je nach Komplexität des Übertragungsaufwandes bis spätestens 1. Jänner 1997 übergehen. Der jeweilige genaue Zeitpunkt, sofern die Übertragung nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des AMSG erfolgt, soll durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales unter Bedachtnahme auf die administrativen und personellen Voraussetzungen erfolgen.

Durch die Übertragung von Aufgaben an die Landesinvalidenämter als Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen darf der Behindertenbereich in keiner Weise beeinträchtigt oder benachteiligt werden. Vielmehr ist bei der Neuorganisation die Bedeutung der Behindertenbetreuung sicherzustellen und besonders herauszustreichen.

Im Rahmen des Arbeitsmarktservice soll lediglich die Leistung der Existenzsicherung der Arbeitslosen durch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe verbleiben.

Auf Grund der im Entwurf des Arbeitsmarktservicegesetzes vorgeschlagenen Aufgabenstellung und der Übertragung von Aufgaben ist es weiters erforderlich, eine Änderung der Namensbezeichnungen in diversen Gesetzen vorzunehmen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung dieser Angelegenheiten stützt sich auf die Kompetenztatbestände Arbeitsrecht und Sozialversicherungswesen (Art. 10 Abs. 11 B-VG), auf die Bestimmungen des Art. 17 B-VG (Bund als Träger von Privatrechten) sowie Art. 102 Abs. 2 B-VG.

### Besonderer Teil

Soweit im folgenden einzelne Artikel nicht besonders angeführt sind, erfolgt in den dort zitierten Gesetzen bzw. Gesetzesstellen lediglich eine Anpassung der Bezeichnungen an die neuen Dienststellen des Arbeitsmarktservice (AMS) bzw. die begriffliche Klarstellung hinsichtlich der an das AMS übertragenen finanziellen Leistungen.

#### Zu Art. 1:

Die vorgesehene Gewährung von Pensionsvorschüssen aus dem Versicherungsfall des Alters durch die Pensionsversicherungsträger anstelle der derzeitigen Vorschußgewährung durch die Arbeitsämter ist deshalb vorgesehen, weil die Erfahrung zeigt, daß diese Vorschußgewährung fast durchwegs im Anschluß an die Gewährung von Sonderunterstützung erfolgt und sich aus der Verlagerung der

Sonderunterstützung an die Pensionsversicherungsträger (Art. 29) konsequenterweise auch die Verlagerung dieser Vorschüsse ergibt.

Im Bereich der Pensionen wegen verminderter Arbeitsfähigkeit zeigt hingegen die Erfahrung, daß mindestens 70% aller von Arbeitslosen gestellten derartigen Pensionsanträge abgelehnt werden, so daß in allen diesen Fällen bei einer Verlagerung der Vorschußgewährung an die Pensionsversicherungsträger eine nachträgliche Anspruchsfeststellung im Bereich der Arbeitslosenversicherung erforderlich ist. Dies wäre insoweit eine Erschwernis gegenüber derzeit, als nach Abschluß des Pensionsverfahrens nach mindestens einem bzw. maximal vier Jahren rückwirkend Anspruchsfeststellungen wie Gebührllichkeit des Familienzuschlages, Vorliegen von Ausschluß- und Ruhenstatbeständen (Krankheit, Urlaub usw.) und dem Einkommen für die Anrechnung bei der Notstandshilfe erfolgen müßten. Eine Verlagerung dieses Bereiches ist daher verwaltungsökonomisch nicht sinnvoll. Auch bei den derzeit verbleibenden 30% der Fälle, in denen es zu einer Pensionszuerkennung kommt, erfolgt bereits die Rückverrechnung dank der bestehenden EDV-Organisation mit relativ geringem Verwaltungsaufwand.

#### Zu Art. 5:

Im Arbeitskräfteüberlassungsgesetz soll die Stichtagserhebung über die Arbeitskräfteüberlassung (§ 13 Abs. 4), die Anzeige von nicht konzessionspflichtigen Überlassungen (§ 17) und die Bewilligung von grenzüberschreitenden Überlassungen von Arbeitskräften von Österreich in das Ausland (§ 19 Abs. 1 und 2) sowie die Kontrolle und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen übertragen werden. Im Zuge dieser Übertragung wird die Mitwirkung der Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unverändert beibehalten. Darüber hinaus wird sichergestellt, daß auch das Arbeitsmarktservice über die Informationen der Entwicklung und Veränderung der Arbeitskräfteüberlassung verfügt.

#### Zu Art. 7:

Soweit der Vermittlungsausschuß des jeweiligen Arbeitsamtes bei der Verhängung von Sperren des Arbeitslosengeldes, bei der Beurteilung der Jugendanwartschaft, bei Auslandsaufenthalt, der Freigrenzenenerhöhung bei der Notstandshilfe und bei Versäumnis der Kontrollmeldung anzuhören ist, soll diese Aufgabe auf den jeweiligen Regionalbeirat übergehen.

Im Zusammenhang mit der Berechnung und Anweisung des Arbeitslosengeldes bzw. der Notstandshilfe erfolgt die Klarstellung, daß diese Leistungen nunmehr von den regionalen Geschäftsstellen abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang gehen auch die Aufgaben der Landesarbeitsämter im Bereich des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe auf die jeweilige Landesgeschäftsstelle bzw. deren Leiter über.

#### Zu Z 14, 17 und 19 sowie Art. 9 Z 2:

Die Bezieher der familienpolitischen Leistungen Karenzurlaubsgeld, Teilzeitbeihilfe, Wiedereinstellungsbeihilfe und Sondernotstandshilfe stehen dem Arbeitsmarkt in keiner Weise zur Verfügung. Diese arbeitsmarktfremden Aufgaben sollen daher an die Krankenkassen übertragen und damit das AMS für seine eigentlichen Aufgaben befreit werden.

Die Z 14 verweist hinsichtlich der Gewährung der familienpolitischen Leistungen auf die nach dem ASVG sachlich (§ 26 ASVG) und örtlich (§ 30 ASVG) zuständige Krankenkasse. Die Z 17 regelt die Auszahlung dieser Leistungen durch die Krankenkassen. Nach der Z 19 (§ 59) ist die Gewährung dieser Leistungen eine Leistungssache gemäß § 354 ASVG und damit im Falle des Rechtsstreites eine Klage an das jeweilige Arbeits- und Sozialgericht zulässig. Im ASGG erfolgt die entsprechende Klarstellung im § 65 Abs. 1 Z 8.

Eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales durchgeführte Erhebung hat ergeben, daß im Jahre 1992 österreichweit 116 Berufungen in Angelegenheiten des Karenzurlaubsgeldes und 45 Berufungen in Angelegenheiten der Sondernotstandshilfe erhoben worden sind. Es ist daher mit 150 bis 200 Klagen in diesen Angelegenheiten zu rechnen, wodurch im Justizbereich ein zusätzlicher Personalbedarf für eine richterliche und zwei nichtrichterliche Planstellen entsteht.

#### Zu Z 18:

Derzeit ist gegen Bescheide des Arbeitsamtes in Angelegenheiten des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe Berufung an das Landesarbeitsamt zulässig. Das Landesarbeitsamt trifft die Entscheidung in einem Unterausschuß des Verwaltungsausschusses.

Da diese Angelegenheiten bei den regionalen Geschäftsstellen verbleiben, soll die Berufung an die Landesgeschäftsstelle zulässig sein und die Entscheidung durch einen Ausschuß für Leistungsangelegenheiten des Landesdirektoriums erfolgen.

#### Zu Z 22:

Damit wird klargestellt, daß mit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice ein Übergangszeitraum

geschaffen wird, der ermöglicht, daß mit den externen Trägereinrichtungen, die für die Übernahme der Leistungsadministration vorgesehen sind, die erforderlichen infrastrukturellen, technisch-administrativen, aber auch personellen Vorkehrungen getroffen werden, die einen reibungslosen Übergang gewährleisten. In diesem Zusammenhang bietet dieser Übergangszeitraum auch die Gewähr, daß für die Feststellung des Leistungsanspruches sowie die Berechnung der Leistungshöhe adäquate Vereinfachungen geregelt werden können.

#### Zu Art. 7:

#### Zu Z 5 bis 9:

Im Rahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wird in den Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung des Arbeitsmarktes die Zuständigkeit an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen übertragen; dies bezieht sich sowohl auf die Zulassung von Einrichtungen außerhalb des Arbeitsmarktservice zur Durchführung der privaten entgeltlichen wie unentgeltlichen Arbeitsvermittlung als auch ihre Überwachung.

#### Zu Z 11 bis 22:

Durch die Änderung der §§ 27 bis 39 des AMFG wird bei den betrieblichen Beihilfen festgelegt, daß die Kurzarbeiterunterstützung vom Arbeitsmarktservice geleistet wird, die Zuständigkeit für die übrigen Beihilfen zum Ausgleich kurzfristiger bzw. längerfristiger Beschäftigungsschwankungen aber beim Bundesminister für Arbeit und Soziales verbleibt, der nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bzw. dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten entscheidet.

#### Zu Z 23:

Durch die Zusammenfassung der Angelegenheiten der investiven Beihilfengewährung an Betriebe mit den einschlägigen insolvenzrechtlichen Regelungen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik ist auch erforderlich, daß die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen wie das Bundesministerium für Arbeit und Soziales rechtzeitig von drohenden Betriebsgefährdungen und Standortproblemen erfahren. Dementsprechend ist vorgesorgt, daß im Rahmen des Frühwarnsystems auch die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen die entsprechenden Informationen erhalten.

#### Zu Z 31:

Die Regelungen im AMFG, die nunmehr im Arbeitsmarktservicegesetz enthalten sind, werden aufgehoben.

**Zu Art. 11:**

Die Aufgaben der Ausländerbeschäftigung von der Beschäftigungsbewilligung bis zur Erteilung von Befreiungsscheinen werden wegen ihres Zusammenhanges zur Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice auch in Hinkunft durch die Dienststellen des Arbeitsmarktservice wahrgenommen. Gleichzeitig wird Vorsorge getroffen, daß die bisherige Einbeziehung der Interessenvertretungen und der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Entscheidungen zur Ausländerbeschäftigung unverändert beibehalten wird.

Mit der Vermittlungstätigkeit des Arbeitsmarktservice und damit seiner Stellung als Agentur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern steht allerdings die Entscheidung über die Erlaubnis zur Beschäftigung eines Ausländers und bei Nichtbeachtung der vorgesehenen Regelungen ihre Sanktionierung in Widerspruch. Aus diesem Grund wird die Kontrolltätigkeit aus dem Arbeitsmarktservice herausgenommen und den Arbeitsinspektoraten als schon bestehende Kontrolleinrichtung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales übertragen. Dementsprechend werden auch die bisher der Arbeitsmarktverwaltung zustehenden Befugnisse im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit an die Arbeitsinspektorate übertragen. Die Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren soll ebenfalls von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen werden.

**Zu Art. 13:**

Auch die Gewährung der Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigung ist eine für das Arbeitsmarktservice verwaltungsaufwendige Aufgabe, die nach standardisierten Leistungsregelungen abgewickelt wird. Die Arbeitsmarktverwaltung mußte bisher eine Reihe von betriebs- und personenbezogenen Daten erfassen, die als solche im Rahmen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse bereits zur Verfügung stehen und EDV-technisch unterstützt verwaltet werden. Dementsprechend ist die weitaus rationellere, kostengünstigere, aber auch für die Leistungsbezieher bzw. die Unternehmen administrativ bessere Lösung die Übertragung dieser Aufgabe an die bereits bestehende Einrichtung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

**Zu Art. 21:**

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Arbeitsmarktservice wird in Österreich auch die generelle Möglichkeit zur privaten Arbeitsvermittlung nach den einschlägigen Bestimmungen des AMFG wie der Gewerbeordnung eröffnet. Die Gewerbeordnung regelt nicht nur die Bedingungen für einen Konzessionserwerb, sie sieht darüber

hinaus die Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales entsprechend seiner Zuständigkeit für Fragen des Arbeitsmarktes vor. Mit dem Übergang der Entscheidung über die Zulassung privater Arbeitsvermittler an die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen wird auch ihre Mitwirkung bei den einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen geregelt.

**Zu Art. 24:**

Die Gewährung des Insolvenz-Ausfallgeldes für offene Entgeltforderungen von Arbeitnehmern im Falle des Konkurses oder Ausgleiches des Arbeitgebers erfolgt unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer arbeitslos ist oder bereits wieder in einer Beschäftigung steht. Ein Zusammenhang mit dem AMS ist daher nicht gegeben. Diese Angelegenheit soll daher den Bundesämtern für Soziales und Behindertenwesen übertragen werden.

Die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen fungieren in diesem Zusammenhang auch als regionale Informationsstelle zum Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das im Falle drohender Insolvenz alternative Möglichkeiten zur Erhaltung von Betrieben und Betriebsteilen, von ganzen Standorten in Form der investiven Beihilfengewährung vorsehen kann.

**Zu Art. 25:**

Tritt eine Mutter oder ein Vater im Anschluß an das zweijährige Karenzurlaubsgeld seine Beschäftigung wieder an, so erhält der Arbeitgeber eine Wiedereinstellungsbeihilfe für die ersten drei Monate der Beschäftigung. Die Gewährung dieser Leistung soll künftig durch die Krankenkassen erfolgen, da diese im Zusammenhang mit der Berechnung und Anweisung des Karenzurlaubsgeldes bereits über die notwendigen Informationen und Datenbestände verfügen und dadurch zusätzlicher Verwaltungsaufwand eingespart werden kann.

Auch in diesem Übertragungsfall ist in Harmonisierung mit den übrigen Übergangsregelungen ein ausreichender Zeitraum vorgesehen, der es ermöglicht, die notwendigen Vorkehrungen und Vorbereitungen für die Übertragung zu treffen.

Die Finanzierung erfolgt wie bisher aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der an die Krankenkassen monatliche Zahlungen entrichtet und mit ihnen endgültig abrechnet. Bis zur Aufgabenübertragung an die Krankenkassen wird die Wiedereinstellungsbeihilfe durch die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gewährt und sind die monatlichen Zahlungen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an das Arbeitsmarktservice zu richten.

**Zu Art. 29:**

Die Leistung der Sonderunterstützung an ältere Arbeitnehmer als Überleitung in die vorzeitige

Alterspension wegen Arbeitslosigkeit ist unter anderem von der Erfüllung der pensionsrechtlichen Voraussetzungen und der Höhe der Pensionsansprüche abhängig. Die Arbeitsämter müssen derzeit in einem komplizierten Verfahren die erforderlichen Auskünfte von den Pensionsversicherungsträgern und vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger einholen. Zur Entlastung des künftigen AMS und zur Verwaltungsvereinfachung soll die Sonderunterstützung direkt vom leistungszuständigen Pensionsversicherungsträger gewährt werden, der im Zusammenhang mit der Erfassung der Versicherungsverläufe bereits über die erforderlichen Informationen und Datenbestände verfügt.

Analog zu anderen Leistungen wird ein ausreichender Übergangszeitraum für die Übertragung festgelegt.

#### **Zu Z 7:**

Die finanzielle Bedeckung soll aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung (künftig Arbeitsmarktservice) vorgenommen werden. Die entsprechenden Regelungen enthält das Bundesgesetz über die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik.

#### **Zu Art. 33:**

Die Verlagerung der ordnungspolitischen Steuerungsfunktionen des Arbeitsmarktes wie Zulassung privater Arbeitsvermittlung oder Arbeitskräfteüberlassung außerhalb des Arbeitsmarktservice und die Übertragung von Aufgaben der Leistungsgewährung außerhalb des Arbeitsmarktservice, die im Rahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbleibt, legt nahe, bestehende Verwaltungsstrukturen dafür zu nutzen mit dem Vorteil, daß

- keine zusätzlichen Einrichtungen geschaffen werden müssen,

- bestehende technisch-administrative Verfahren weiterverwendet werden können,
- der Aufgabenübergang personalrechtlich keine weitergehenden Probleme erzeugt.

Im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bieten sich dafür die Landesinvalidenämter an, die durch ihre regionale Gliederung die Gewähr bieten, daß die an sie übertragenen Aufgaben ohne Einschränkungen der Erreichbarkeit erledigt werden können. Dabei erhalten die Landesinvalidenämter die Bezeichnung „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“.

Dementsprechend wäre festzulegen, daß die durch die verschiedenen Regelungen des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes vorgenommenen Aufgabenübertragungen als Zuständigkeit der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen definiert werden, gleichzeitig die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen in alle Rechte und Pflichten eintreten, die mit der Inkraftsetzung des Arbeitsmarktservice anfallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist für die Aufgabenerledigung des Landesinvalidenamtes in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland ein Landesinvalidenamt mit Sitz in Wien zuständig. Im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung ist nunmehr auch vorgesehen, daß eine weitergehende Dezentralisierung und damit Erhöhung der Kundennähe in Verbindung mit der Schaffung kleinerer Organisationsstrukturen vorgenommen werden kann.

Durch die Übertragung von Aufgaben an die Landesinvalidenämter als Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen darf der Behindertenbereich in keiner Weise beeinträchtigt oder benachteiligt werden. Vielmehr ist bei der Neuorganisation die Bedeutung der Behindertenbetreuung sicherzustellen und besonders herauszustreichen.